

HAUSORDNUNG

Die Stadt Burghausen übt auf dem Gelände des Badeplatzes das Hausrecht aus. Die Stadt behält sich vor, ihr Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

§ 1 ÖFFNUNGSZEITEN UND SPERRUNGEN

1) Der Winterbadeplatz ist geöffnet:

Vom 15. Oktober – 31. März täglich von 8:00 Uhr – 19:00 Uhr

2) Die Stadt behält sich vor, den Winterbadeplatz zu sperren, wenn sie dies für erforderlich hält.

§ 2 ZUTRITTSBERECHTIGUNG

1) Die Benutzung ist Jedermann gestattet, mit Ausnahme von:

- Kindern vor dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne geeignete Begleitperson
- Nichtschwimmern
- Personen, die auf Schwimmhilfen angewiesen sind
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können (Rutschgefahr durch Glatteis)
- Blinden, geistig benachteiligten Menschen sowie Personen mit Anfallsleiden ohne geeignete Begleitperson
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen mit übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes
- Personen mit Herz- oder Gefäßerkrankungen ohne ärztliche Freigabe des „Winterbadens“

2) Zur Aufsicht über Besucher, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Geeignete Begleitpersonen sind Personen ab 18 Jahren, die mit den Gefahren und Gegebenheiten des Winterbadeplatzes vertraut sind.

3) Bitte belehren Sie die aufsichtspflichtigen Personen zusätzlich über die Gefahren, die mit der Benutzung des Winterbadeplatzes verbunden sind (vergleiche Sicherheitshinweise).

§ 3 BENUTZUNG

1) Die Benutzung der Winterbadeplatzes ist unentgeltlich; sie erfolgt auf eigene Gefahr.

2) Das Baden sowie der Winterbadeplatz werden nicht beaufsichtigt. Bitte seien Sie deshalb besonders vorsichtig. Sie müssen sich jederzeit aus eigener Kraft selbst retten können (Verpflichtung zur Selbstrettung).

3) Schwimmen Sie nur dann weiter vom Ufer weg, wenn Sie entsprechend trainiert sind und sich in Begleitung befinden.

4) Es besteht Lebensgefahr durch Unterkühlung. Bleiben Sie deshalb nicht zu lange im Wasser und benutzen Sie zum Aufwärmen die Infrarotkabine. Bitte beachten Sie zusätzlich noch die Verhaltensregeln und -tipps (Aushang).

5) Untersagt sind:

- Die Nutzung bzw. das Betreten der abgesperrten Anlagen, insbesondere der Sprunganlage sowie der Badeplattform.
- Das Springen ins Wasser; es sind die ausgewiesenen Zugänge zu benutzen.
- Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren.
- Das Besteigen oder Übersteigen der Umzäunung und Dächer, das Beschmieren der Wände und Zerschlagen von Glasbehältnissen ist verboten. In den Wöhrsee dürfen keinerlei Gegenstände geworfen werden. Papier und Speisereste sind in die vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- Der Betrieb von Musikgeräten.
- Jeglicher Missbrauch von Rettungseinrichtungen und der Infrarotkabine.

6) Die Benutzung des Winterbadeplatzes ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Nacktbaden ist verboten. Zum Zwecke des Umkleidens ist die Benutzung einer Wechselkabine vorgeschrieben. Für verloren gegangene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.

7) Benutzer haben auf andere Anwesende Rücksicht zu nehmen und sich insbesondere so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§ 4 HAFTUNG

1) Der Besuch und die Nutzung des Winterbadeplatzes geschehen auf eigene Gefahr (vergleiche § 3 Abs. 1 – 4).

2) Dem Nutzer des Badeplatzes wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Für den Verlust von jeglichen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 5 VERSTÖSSE

Verstöße gegen die Hausordnung werden zur Anzeige gebracht, § 123 StGB (Hausfriedensbruch) und § 303 (Sachbeschädigung).

Diese Hausordnung tritt ab dem 1.1.2024 in Kraft.

Stadt Burghausen